



# Information - Mitteilung von mitteilungspflichtigen (bewilligungsfreien) Bauvorhaben

Liebe(r) Bauherr(in) !

Nachstehende Bauvorhaben sind nicht bewilligungspflichtig, jedoch sind diese schriftlich mitzuteilen:

- Nebengebäude bis 40 m<sup>2</sup> verb. Fläche im landw. Betrieb
- Gerätehütten bis insgesamt 40 m<sup>2</sup> im Bauland
- Flugdächer und Pergolen bis 40 m<sup>2</sup> überdachter Fläche und mit max. 50 % seitlicher Umschließung
- Abstellflächen für 2 KFZ mit je max. 3,5 t Gesamtgewicht
- Flachsilos, Folientunnels, Zäune
- Stützmauern bis 50 cm Höhe
- Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke bis 1,5 m Höhe
- Loggiaverglasungen
- Wasserbecken bis 100 m<sup>3</sup>
- Skulpturen und Zierbrunnen
- kleinere sakrale Bauten, Gipfelkreuze
- Kleinkompostieranlagen
- Solar- und Photovoltaikanlagen bis 100m<sup>2</sup> sowie max. 3,5 M Höhe
- Öl- und Festbrennstoff-Feuerungsanlagen bis 8 kW
- Heizöllagerung bis 300 l
- Fassadenfärbelung
- Keine Garagen!

#### Zusätzlich zu beachten:

- ✓ Bau- und Raumordnungsvorschriften
- ✓ BH-Ansuchen um naturschutzrechtl. Bew.
- ✓ Ortsbildschutz im Markt Pöllau
- ✓ Abstandsbestimmungen zu Gebäuden und Grundgrenzen
- ✓ Nachbarrechte
- ✓ Brandschutzbestimmungen

#### Definition Nebengebäude:

eingeschossige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung bis 3 m Geschosshöhe und 5 m Firsthöhe und 40 m<sup>2</sup> bebauter Fläche  
Abstand von Nebengebäude zur Grundgrenze:  
≥ 3,0 M immer möglich  
≤ 3,0 bis 1,0 M nach Sachverständigenprüfung oder Zustimmungserklärung des Nachbarn  
0,0 M mit Zustimmungserklärung des Nachbarn

Die Mitteilung muss in einer beurteilbaren Form stattfinden. Bringen Sie uns bitte dazu mit:

- Lageplan mit Abstandsbezeichnungen zu Gebäuden, Grundgrenzen und Nachbargebäuden innerhalb von 6 M.
- Grundriss, Ansichten und Schnitt
- ev. Inverkehrbringungsbescheinigung
- ev. techn. Beschreibung

Die Beschreibung des Bauvorhabens füllen wir gerne für Sie aus. Das gesamte Verfahren ist für Sie kostenlos! Eine Bauführermeldung und eine Benützungsbewilligung/Fertigstellungsanzeige sind nicht erforderlich.

Das Steiermärkische Baugesetz kann hier natürlich nur auszugsweise wiedergegeben werden, Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Weitere Infos erhalten Sie gerne von den Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeindeamtes Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlosssparkschule) während der Parteienverkehrszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr  
sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

#### Ortsteil Pöllau:

Josef Rechberger, ☎03335/2038 700,  
[josef.rechberger@poellau.gv.at](mailto:josef.rechberger@poellau.gv.at)

#### Ortsteile Rabenwald + Schönegg:

Mag. Bettina Theiler-Almbauer, ☎03335/2038 702,  
[bettina.theiler@poellau.gv.at](mailto:bettina.theiler@poellau.gv.at)

#### Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:

Peter Retter, ☎03335/2038 701  
[peter.retter@poellau.gv.at](mailto:peter.retter@poellau.gv.at)

Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen und begleiten und wünschen Ihnen alles Gute zu Ihrem Vorhaben.